Pfalzwerke Netz AG - Postfach 21 73 65 - 67072 Ludwigshafen

# Vereinbarung

zwischen

.....

Name des Betreibers der Windenergieanlage, Ort, Straße (bitte ergänzen)

– nachfolgend **WEA-Betreiber** genannt –

und der

**Pfalzwerke Netz AG**
**Kurfürstenstraße 29**
**67061 Ludwigshafen**

– nachfolgend **PW Netz AG** genannt –

In den Gemarkungen Altenglan und Bedesbach sollen im **Windpark (WP) Altenglan** insgesamt 2 weitere Windenergieanlagen (WEA) errichtet und betrieben werden. Von der Errichtung und dem Betrieb der **WEA Be02** auf den Flurstücken Nr. 1140 und 1151 in der Gemarkung Bedesbach und der **internen Zuwegung** sowie einer **Ausgleichsfläche (A6)** des Windparks ist die nachfolgende Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG betroffen:

**20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 387-00**
**Leitungsabschnitt Mast Nr. 202958 − Mast Nr. 202965**

Die o.a. Versorgungseinrichtung liegt im Beeinflussungsbereich der WEA Be02. Der insgesamt 20 m-breite Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung – jeweils 10 m von der Leitungsmittellinie gemessen – soll während der Baumaßnahmen und des Betriebs der WEA unterfahren werden (interne Zuwegung). Hier bestehen Restriktionen die Bauhöhe für die Herstellung der Zuwegung und die Unterfahrungshöhe während der Realisierung und des Betriebs der WEA betreffend. Die entsprechenden Vorgaben der Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG vom 21.04.2022 mit dem Zeichen *EE06-2022-666-16613-01* sind während der Errichtung, des Betriebs und des späteren Rückbaus des WP Altenglan vom WEA-Betreiber zu beachten und einzuhalten.

Ferner vereinbaren die Parteien:

1. Bei Schäden an der in der Nähe verlaufenden 20-kV-Freileitung Pos. 387-00 der PW Netz AG und/oder Forderungen Dritter im Zusammenhang mit Versorgungsunterbrechungen, die durch die Errichtung und den Betrieb der WEA sowie der internen Zuwegung entstehen, sind der PW Netz AG alle hieraus entstehenden Kosten durch den WEA-Betreiber gegen Nachweis zu ersetzen.

2. Ist die Schadensverursachung unklar, beauftragen der WEA-Betreiber und die PW Netz AG gemeinsam einen unabhängigen Gutachter. Stellt dieser Gutachter fest, dass der Schaden an der Freileitung der PW Netz AG durch die WEA und/oder durch Arbeiten unterhalb der Freileitung und/oder durch die Unterfahrung der Freileitung im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Errichtung der WEA verursacht worden ist, trägt der WEA-Betreiber die Gutachterkosten und den Schaden, welcher der PW Netz AG entstanden ist. Stellt der Gutachter fest, dass der der PW Netz AG entstandene Schaden nicht durch die WEA und/oder durch Arbeiten unterhalb der Freileitung und/oder durch die Unterfahrung der Freileitung im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Errichtung der WEA verursacht wurde, trägt die PW Netz AG die Gutachterkosten.

..... den .....

Stempel und Unterschrift(en) WEA-Betreiber

Ludwigshafen, den .....

Pfalzwerke Netz AG
Netzbau
Anlagenbau+Externe Planungen

.....

Unterschrift PW Netz AG